

EHEVERTRAG UND SCHEIDUNGSVEREINBARUNG

Für Verlobte, für Verheiratete und gleichermaßen für in Trennung befindliche Ehegatten ist die Kenntnis von gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Eherecht, aber auch der durch notariellen Ehevertrag möglichen Änderungen besonders wichtig. Im vorsorgenden Ehevertrag können Sie Anpassungen der gesetzlichen Regelungen vornehmen, die für Ihren individuellen Fall sinnvoll sind. In gleicher Weise können Ehepartner, die sich zwar auseinandergeliebt, aber doch die Fähigkeit zum Konsens bewahrt haben, durch eine notarielle Scheidungsvereinbarung die vermögens- und einkommensrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe abweichend vom Gesetz regeln und damit Kosten, Nerven und Zeit sparen.

Eheschließung

Die vermögens- und einkommensrechtlichen Folgen einer Eheschließung lassen sich im Wesentlichen unter folgenden Oberbegriffen einordnen: **Güterstand, Unterhalt und Versorgung im Alter.**

Güterstand

Der Güterstand regelt die Zuordnung des Vermögens. Grundsätzlich leben die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das Vermögen beider Ehegatten bleibt getrennt. Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft kommt es jedoch zum Zugewinnausgleich. Dies bedeutet, dass derjenige, der während der Ehe einen größeren Vermögenszuwachs aufweisen kann, die Hälfte des „Mehrzuwachses“, d.h. die Differenz zum Vermögenszuwachs des Partners, an seinen Partner auszahlen muss.

Neben dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gibt es die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft, die im notariellen Ehevertrag gewählt werden können. Ferner kann beispielsweise der beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft im Falle des Scheiterns der Ehe durchzuführende Zugewinnausgleich durch die Eheleute modifiziert werden (z.B. Ausschluss des Zugewinns für Betriebsvermögen oder für Wertsteigerungen ererbten Vermögens). Möglich ist auch ein gänzlicher Ausschluss des Zugewinnausgleichs nur im Scheidungsfall.

Unterhalt

Unterhaltsansprüche eines Ehegatten gegen den anderen kommen nach der Scheidung vor allem in Betracht, wenn ein Ehegatte nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, z.B. wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder, aus Altersgründen oder wegen Krankheit. Die Höhe der Unterhaltszahlung hängt vom Lebensstandard während der Ehe und den finanziellen Mitteln der Ehegatten nach der Scheidung ab.

Von den gesetzlichen Regelungen kann im Ehevertrag individuell abgewichen werden. So ist es z.B. möglich, die Voraussetzungen für das Entstehen einer Unterhaltspflicht zu erweitern oder einzuschränken. Darüber hinaus kann auch die Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt werden.

Versorgung im Alter (Versorgungsausgleich)

Bei Scheidung der Ehe wird einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften durchgeführt (Versorgungsausgleich). Dies ist vor allen Dingen sinnvoll, wenn ein Ehepartner wegen Betreuung gemeinschaftlicher Kinder keine Möglichkeit hatte, selbst Rentenanwartschaften zu erwerben. Dabei ist es für das Gesetz unerheblich, ob der Ausgleichsberechtigte etwa selbst hohes Vermögen hat oder über eine Lebensversicherung bereits abgesichert ist. Dies kann in einem Ehevertrag berücksichtigt werden.

Scheidungsvereinbarung

Auch im Falle einer Trennung / Scheidung ist der Abschluss eines Ehevertrages zur Regelung der Scheidungsfolgen möglich. Der Notar klärt die Eheleute - häufig im Zusammenspiel mit deren eingeschalteten Rechtsanwälten - über die Scheidungsfolgen auf. Über Fragen des Zugewinnausgleichs, des Unterhalts und der Versorgung hinaus sind auch die Folgen der Scheidung im Hinblick auf Sorgerecht und Kindesunterhalt für gemeinsame Kinder zu beachten.

Die Scheidungsvereinbarung erleichtert das gerichtliche Ehescheidungsverfahren. Das Familiengericht kann bei Vorliegen einer Scheidungsvereinbarung die Ehescheidung in einem Verfahren aussprechen, das gegenüber dem „normalen“ Scheidungsverfahren schneller und kostengünstiger ist (einverständliche Scheidung).